

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 767,88 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 498,00 € seit dem 15.02.2011 und aus 269,88 € seit dem 05.02.2012 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Vergütung für die Erstellung einer Fotoserie und deren Veröffentlichung im Internet. Der Beklagte erteilte gegenüber der Klägerin am 05.02.2011 den Auftrag, eine Fotoserie anzufertigen und diese im Internet zu veröffentlichen sowie ferner den Auftrag, Interessenten an den Beklagten weiterzuvermitteln. Als Laufzeit wurde ein Zeitraum von 12 Monaten zu einem Bruttopreis von 498,00 € vereinbart. Die Fotoserie wurde wie vereinbart auf der Internetseite www.modelsweek.de eingestellt. Die Anzeige erschien auch unter zwei weiteren Internetdomains. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin war der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit kündbar. Da der Beklagte nicht kündigte, verlängerte sich die Laufzeit für die Dauer eines Jahres mit einer Vergütungsverpflichtung von 269,88 €. Eine Zahlung der vorgenannten Beträge wurde durch den Beklagten nicht vorgenommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 767,88 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 498,00 € seit dem 15.02.2011 und aus 269,88 € seit dem 05.02.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 01.11.2012 die Anfechtung des Vertrages erklärt. Er behauptet, dass er bei der Veranstaltung am 05.02.2011 den Eindruck gewonnen habe, dass er als Model oder als Schauspieler gebucht werden würde. Diese Erwartungen hätten sich jedoch keineswegs erfüllt. Im Übrigen sei die Veranstaltung am 05.02.2011 freizeitähnlich geprägt gewesen und er habe sich in einer unbeschwerten Stimmung befunden. Ihm stünde daher ein Widerrufsrecht gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu. Von diesem mache er nunmehr Gebrauch.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von 767,88 € aus dem zwischen den Parteien am 05.02.2011 geschlossenen Anzeigenauftrag zu, § 631 ff. BGB.

Gegenstand des Auftrages war die Erstellung einer Anzeige des Beklagten unter Einstellung digitaler Fotos auf drei verschiedenen Internetdomains. Diesem Auftrag ist die Klägerin unstreitig nachgekommen. Die Anzeige nebst Fotos wurde unter den benannten Internetadressen eingestellt.

Ferner haben die Parteien den Vertrag unter Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin geschlossen. Aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich unter i) der Hinweis, dass es nicht Aufgabe der Klägerin ist, Erfolg der Insertion aktiv zu betreiben oder sicherzustellen. Die Klägerin beschränkt sich danach ausdrücklich auf die Veröffentlichung der Insertion und die Weiterleitung von E-Mail-Kontaktanfragen der jeweiligen Interessenten. Ein Erfolg der Anzeige, eine Anzahl von Resonanzen und bestimmten Besucherfrequenzen wurde jedoch ausdrücklich nicht garantiert (vgl. Anlage K1, Bl. 6 d. A.).

Soweit der Beklagte mit Schreiben vom 01.11.2012 die Anfechtung des Vertrages gemäß § 119 ff. BGB erklärt hat, ist ein Motivirrtum grundsätzlich unbeachtlich. Insoweit war lediglich die Erstellung von Fotos und deren Einstellen ins Internet geschuldet. Eine ausdrückliche Erfolgsgarantie mit der Folge, dass der Beklagte als Model oder Schauspieler gebucht werden würde, war mit der vertraglichen Vereinbarung gerade nicht verbunden.

Dem Beklagten steht ferner kein Widerrufsrecht gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu. Insofern hat er lediglich behauptet, dass die Veranstaltung der Klägerin in einem Hotel [REDACTED] von einer freizeitlich unbeschwerten Stimmung geprägt gewesen sei. Die Voraussetzung des Vorliegens eines Haustürwiderrufsgeschäfts hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht hinreichend dargetan. Bereits die Einladung der Klägerin zu dem Termin am 05.02.2011 lässt nicht erkennen, dass es sich um eine Freizeitveranstaltung handeln sollte. Vielmehr wurde der Beklagte zu einem Vorstellungs- und Businesstermin eingeladen. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Termin voraussichtlich ca. 60 Minuten betragen würde und neben der Aufnahme in eine Kartei weitere Leistungen angeboten werden. Insoweit war bereits aus der Einladung erkennbar, dass es sich nicht um eine reine Freizeitveranstaltung handeln würde. Dass sich die Teilnehmer des Termins möglicherweise in einer fröhlichen unbeschwerten Stimmung befunden haben, rechtfertigt die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen des § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht. Die Möglichkeit des Widerrufs von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften soll den Verbraucher vor der Gefahr schützen, in bestimmten, dafür typischen Situationen bei der Anbahnung und dem Abschluss von Geschäften unter Beeinträchtigung in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit überrumpelt oder sonst auf unzulässige Weise zu unüberlegten Geschäftsabschlüssen gedrängt zu werden (vgl. BGH Urteil vom 28.10.2003, X ZR 178/02, Rn. 7 m. w. N.). Dabei stellt der Gesetzgeber darauf ab, dass mit dem eigentlichen gewerblichen Angebot nicht im Zusammenhang stehende attraktive Leistungen über den Hauptzweck der Veranstaltung hinwegsehen lassen und der Kunde den Verkaufsabsichten gewogen gemacht werden soll. Da-

von, dass der Beklagte in irgendeiner Art und Weise durch die Veranstaltung überrumpelt worden ist, hat der Beklagte auch nicht ansatzweise vorgetragen. Vielmehr verweist die Einladung bereits auf den geschäftlichen Charakter des Termins.

Ein Widerrufsrecht steht dem Beklagten daher nicht zu.

Eine Kündigung des Vertrages drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit von zwölf Monaten hat der Beklagte selbst nicht behauptet.

Mithin steht der Klägerin der Vergütungsanspruch entsprechend der vertraglichen Vereinbarung für die Erstlaufzeit von zwölf Monaten sowie für die Verlängerung von weiteren zwölf Monaten zu.

Der Anspruch von Zahlung von Zinsen ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

■
Ausgefertigt
■
Justizhauptsekretärin



AMTSGERICHT LICHTENBERG
1471
BERLIN